


**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
 Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508
Klappe: 2210

Fax: (0512) 508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Tachezy
DVR: 0059463

Präs. II/EU-Recht-60/361

An das
Bundesministerium für
Jugend und Familie
Franz Josefs Kai 51
1010 Wien

Telefax!

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 04.03.1996



Num: 13. NRZ. 1996

14-3-96 Lang

Willy Kofler

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-ausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 230102/4-II/3/96 vom 26. Februar 1996

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I.

Allgemeines

Die für die Begutachtung gewährte Frist von nicht einmal einer Woche steht in klarem Widerspruch zu der von den Ländern wiederholt erhobenen Forderung nach mindestens sechswöchigen Begutachtungsfristen. Die eingeräumte Frist ist unangemessen kurz und verhindert daher eine gründliche Begutachtung. Dies ist umso bedenklicher, als dem Land Tirol bei Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes erhebliche Mehrkosten entstünden. Sparmaßnahmen, die lediglich in Kostenabwälzungen auf die Länder bestehen, werden entschieden abgelehnt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht - so wie bereits die vorhergehenden Entwürfe vom 10. Februar 1995 (Zl. 230102/1-II/95) und vom 29. August 1995 (Zl. 230102/65-II/3/95) - die Einbeziehung

- 2 -

der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrsverbünde, so auch in den Verkehrsverbund Tirol, vor. Das Land Tirol hat sich bereits mehrfach ausdrücklich gegen eine derartige Einbeziehung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten ausgesprochen und seine ablehnende Haltung ausführlich begründet. Es wird daher neuerlich auf die in den Stellungnahmen des Landes Tirol vom 23.2.1995 (Präs.Abt. II 60/354) und vom 28.9.1995 (Präs.Abt. II 60/357) geäußerten Bedenken hingewiesen.

Die Einführung der vorgesehenen Regelungen würde zwangsläufig eine Kündigung des Verkehrsverbundes Tirol sowie aller anderen Verkehrs- und Tarifverbünde in Österreich nach sich ziehen, weil das Land Tirol sowie die anderen Länder nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung dieser Verbünde aufzubringen. Es ist unverständlich, warum mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, trotz Kenntnis der Problematik, die Existenz der unter erheblichen Schwierigkeiten und Mühen ausverhandelten Verkehrsverbünde aufs Spiel gesetzt und die Wirtschaftsgrundlage vieler Kraftfahrlinienunternehmen gefährdet werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll - nach den Ausführungen im Vorblatt - sowohl dem Spargedanken entsprochen als auch die Aufrechterhaltung der Sozialleistungen sichergestellt werden. Im Sinne einer Lösung, die sowohl unmittelbare Härten für Familien in der Übergangsphase berücksichtigt, als auch strukturell neuen Perspektiven für die Zukunft den Weg öffnet, wird es für notwendig erachtet, die Fördermittel für die Familienberatung sowie die Mittel für den Familienhärteausgleich zu erhöhen und für die Erhöhung und Festlegung einer kontinuierlichen Förderung für die Familienforschung in Österreich zu sorgen.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 7 (§ 5 Abs. 1):

Die Wortfolge "monatlich nicht übersteigen" ist durch die Formulierung "monatlich übersteigen" zu ersetzen.

- 3 -

Zu Z. 8 (§ 6 Abs. 1):

Die Wortfolge "monatlich nicht übersteigen" ist durch die Formulierung "monatlich übersteigen" zu ersetzen.

Zu Z. 25 (§ 30a):

Die Streichung des Ausdruckes "oder eine Bundeshebammenlehranstalt (Hebammengesetz 1963, BGBl.Nr. 3/1964)" ohne Anführung der Hebammenakademien nach § 25 des Hebammengesetzes, BGBl.Nr. 310/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 505/1994 führt dazu, daß diese Gruppe der Studierenden vom Bezug der Schulfahrtbeihilfe ausgeschlossen wird. Ob es sich dabei um einen Redaktionsfehler oder aber um einen bewußten Ausschluß dieser Personengruppe handelt, kann nicht erkannt werden, da die Erläuternden Bemerkungen diesbezüglich keine Ausführungen enthalten.

Zu Z. 30 (§ 30f Abs. 1):

Nach der vorgesehenen Regelung ist der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis im Falle eines Verkehrs- oder Tarifverbundes nach den Verbundermäßigungen zu ermitteln. Dies würde bedeuten, daß nunmehr auch den Schülern die Verbundermäßigung zu gewähren ist. Alle Verbundverträge sehen aber wegen der damit verbundenen Kosten und der Verlagerung der Kostentragung für den Fall der Einbeziehung der Schülerfreifahrten die Kündigung vor. Seit der Errichtung des Verkehrsverbundes Tirol wird ein Teil des Beförderungsentgeltes durch die finanzierenden Gebietskörperschaften Land Tirol und Bund abgegolten und dadurch eine Verbilligung für den Konsumenten erreicht. Es handelt sich daher keineswegs um eine Tarifermäßigung. Vielmehr wird ein Teil des tariflichen Beförderungsentgeltes statt vom Konsumenten aus öffentlichen Mitteln getragen. Die Abtarifierungsbeträge werden jeweils von den Ländern zu zwei Dritteln und vom Bund zu einem Drittel getragen. Derzeit verursachen diese Abtarifierungsverluste (und Durchtarifierungsverluste) für das Land Tirol bereits ca. 50 Millionen Schilling pro Jahr. Würden nun - entsprechend dem Gesetzentwurf - die Schüler in die Verbünde mit einbezogen, so dürften damit auf das Land Tirol zusätzlich mindestens 100 Millionen Schilling pro Jahr an Abtarifierungskosten entfallen. Bisher erhalten alle Verkehrsunternehmen den vollen Kostenersatz für die Schülerfreifahrten zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds und so-

- 4 -

mit vom Bund. Die Schüler sind daher von den Verbundberechtigten ausgenommen. Im Falle der Einbeziehung der Schülerfreifahrten können und müssen die Verbundverträge gekündigt werden. Da die Länder nicht bereit und nicht in der Lage sind, diese zusätzlichen hohen Kosten zu übernehmen, würden damit alle Verbundverträge sofort gelöst werden. Die Regelung über die Einbeziehung der Schülerfreifahrten in die Verbünde hat daher unbedingt zu entfallen. Bei Beibehaltung dieser Regelung müßte die Finanzierung durch den Bund sichergestellt werden. Im Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Tirol ist eine sogenannte Alteinnahmengarantie festgeschrieben. Aus den Erläuterungen zu Z. 45 (§ 39f) ergibt sich, daß das Bundesministerium für Jugend und Familie eine Beteiligung am Ab- und Durchtarifierungsverlust im Ausmaß von 50 % der Einnahmenausfälle als angemessen erachtet. Die Mitfinanzierung des Bundes für Verbundzeitkarten bezieht sich jeweils nur auf das Schuljahr bzw. Lehrjahr. In der Regel werden jedoch diese Verbundzeitkarten auch für die Ferien ausgestellt. Offen bleibt daher einerseits, wie die Finanzierung der restlichen 50 % der Einnahmenausfälle sowie andererseits der Einnahmenausfälle während der Ferienzeiten erfolgen soll. Die bereits angeführte Alteinnahmengarantie führt nämlich zu einer Kostenverschiebung zu Lasten der Länder. Die Einbeziehung von Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrs- oder Tarifverbünde setzt aber jedenfalls ein kostenneutrales Finanzierungsmodell voraus, wobei die Finanzierung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt durch den Bund sichergestellt werden muß.

Zu Z. 35 (§ 30j Abs. 1):

Hinsichtlich der vorgesehenen Einbeziehung der Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrs- und Tarifverbünde wird auf die Ausführungen zu Z. 30 (§ 30f Abs. 1) verwiesen.

Zu Z. 37 (§ 31 Abs. 1):

Die derzeitige Form der Schulbuchaktion sollte grundsätzlich überdacht werden. Im Sinne des Spargedankens sollte die mehrjährige Verwendung der Schulbücher mit einem entsprechenden Schulbuchtausch überlegt werden.

- 5 -

Zu Z. 38 (§ 31a Abs. 1):

In lit. c hat es zu lauten:

"c) nach gewissenhafter Prüfung durch die Lehrer ..."

Zu Z. 42 (§§ 32 bis 38):

Die im § 35 vorgesehene Berechnung des monatlichen Familieneinkommens stellt eine Benachteiligung der unselbstständig Erwerbstätigen gegenüber den Selbständigen dar. Bei der Einkommensberechnung der Selbständigen sollten die im § 25 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 560/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 832/1995, angeführten Hinzurechnungen erfolgen. Im Abs. 2 des § 38 hat das Zitat zu lauten:

"(§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991)".

Zu Z. 45 (§ 39f):

Die Einbeziehung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in den Verkehrsverbund kommt wie bereits zu Z. 30 (§ 30f) ausgeführt, nur dann in Betracht, wenn der Bund alle Einnahmenausfälle infolge der Einbeziehung trägt. Im Fall einer Einbeziehung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in den Verkehrsverbund Tirol müßte der Grund- und Finanzierungsvertrag entsprechend geändert werden. Das Bundesministerium für Jugend und Familie als künftiger Vertragspartner wäre an den Grund- und Finanzierungsvertrag gebunden und könnte somit ohne Zustimmung der beiden anderen Vertragspartner Land Tirol und Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr keine Vertragsänderungen bewirken. Es ist vorgesehen, daß nur ein Teil des Preises der Verbundzeitkarte zur Abgeltung der schulbezogenen Fahrten des Schülers entrichtet werden soll. Der Restbetrag entspreche den Privatfahrten des Schülers und wäre daher durch den Verkehrsverbund zu tragen. Dies kann aber keinesfalls akzeptiert werden. Einerseits sind nämlich die Schüler- und Lehrlingsfreifahrten zu 100 % vom Bund zu finanzieren. Andererseits können die Kosten für die Privatfahrten der Schüler (an Wochenenden und in den Ferien) nicht dem Verkehrsverbund gegen den Willen eines Vertragspartners aufgebürdet werden. Da der Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Tirol eine Alteinnahmensicherung für die Verkehrsunternehmen vorsieht, können alle Änderungen in der Schü-

- 6 -

ler- und Lehrlingsfreifahrt im Rahmen dieser Garantie für das Land Kosten verursachen. Das Land Tirol wird einer entsprechenden Vertragsänderung aber jedenfalls nur dann zustimmen, wenn sichergestellt ist, daß die anfallenden Mehrkosten vom Bund getragen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

